

Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig,  
Zweigstelle Leipzig, Burgstraße 1-5, 04109 Leipzig

Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer  
Land  
Kirchenvorstand

Martin-Luther-Platz 8

04552 Borna

Regionalkirchenamt  
Chemnitz-Leipzig  
Zweigstelle Leipzig

04109 Leipzig  
Burgstraße 1-5

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
R 5641.0501.1-1875, 2033

Auskunft erteilt:  
Strauss, Gerd  
Telefon: 0341 14133-23  
Telefax: 0341 14133-41  
[gerd.strauss@evlks.de](mailto:gerd.strauss@evlks.de)

Datum: 12.11.2025

**Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung sowie Neufassung der Friedhofsgebührenordnung für den Stadtfriedhof Borna der Emmauskirchgemeinde Bornaer Land**  
Ihre Schreiben vom 01.10. und 04.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für den Bericht des Kirchenvorstandes und die vorgelegten Unterlagen.

*Der Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 19.08.2025 für die Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Borna betreffend den Stadtfriedhof Borna wird kirchenaufsichtlich*

**bestätigt.**

Für die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung wurde die Kostenkalkulation eingereicht. Diese ist sachlich in Ordnung.

Daher wird die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land betreffend den Stadtfriedhof Borna vom 19.08.2025 kirchenaufsichtlich

**bestätigt.**

Rechtsgrundlage ist § 2 Absatz 2 Kirchgemeindeordnung<sup>1</sup> i.V.m. § 12 Absatz 4 FriedhVO<sup>2</sup>.

Eine mit unserem Bestätigungsvermerk versehene Ausfertigung übersenden wir mit diesem Schreiben. Das zweite Exemplar verbleibt in unseren Akten.

Sowohl für den Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 19.08.2025 als auch für die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung übersenden wir jeweils eine mit unserem Bestätigungsvermerk versehene Ausfertigung mit diesem Schreiben. Das zweite Exemplar wird zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens postalisch übermittelt. Sobald die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, erhält der Kirchenvorstand eine entsprechende Information. Wir weisen darauf hin, dass sowohl das Inkrafttreten des Nachtrags vom

<sup>1</sup> Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der aktuellen Fassung.

<sup>2</sup> Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO –) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der aktuellen Fassung.

19.08.2025 als auch das Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung vom 19.08.2025 von dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung abhängig ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig, Zweigstelle Leipzig, Burgstraße 1-5, 04109 Leipzig erheben. Als fristwährend gilt auch die Einlegung des Widerspruchs beim Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig, Agricolastraße 33, 09112 Chemnitz sowie beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Strauß

Anlage

*Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung mit Bestätigungsvermerk*  
Friedhofsgebührenordnung mit Bestätigungsvermerk

Verteiler

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens (nur Anlagen)  
Akte

# Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Borna der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land

Stadt Borna für den Friedhof Borna

vom 19. August 2025

Der Kirchenvorstand der Emmauskirchgemeinde Bornaer Land hat in seiner Sitzung vom 19. August 2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter: [www.evks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evks.de/friedhofsanzeiger)
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Auf der Internetseite der Kirchgemeinde unter: <https://kirche-bornaer-land.de/friedhof/> und im Pfarramt / Friedhofsverwaltung, Martin-Luther-Platz 8, 04552 Borna. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.


## § 2


Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 19. August 2025

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land

L.S.

  
Vorsitzender  
Pfr. Dr. Reinhard Junghans

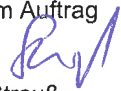
  
Mitglied  
Rowena Quelms



Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 11.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

im Auftrag  
  
Strauß  
Sachbearbeiter





# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Borna der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land

Stadt Borna für den Friedhof Borna

vom 19. August 2025

Der Kirchenvorstand der Emmauskirchgemeinde Bornaer Land hat in seiner Sitzung vom 19. August 2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – Friedh-VO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten

gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

##### 1. Reihengrabstätten

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 155,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)  | 310,00 € |

##### 2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen/ Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 2.1  | je Grablager  | 365,00 € |
| 2.2. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager | 18,25 €  |

#### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Sargbestattung (Verst. bis 2 Jahre)                 | 240,00 € |
| 2. | Sargbestattung (Verst. bis 13 Jahre)                | 325,00 € |
| 3. | Sargbestattung (Verst. über 13 Jahre, Ersthügelung) | 500,00 € |
| 4. | Urnenbeisetzung                                     | 250,00 € |

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle pro Benutzung             | 60,00 €  |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle pro Benutzung | 120,00 € |

#### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabmal inkl. Beschriftung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) sowie die Beräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit.

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 1.   | Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) |            |
| 1.1  | für Sargbestattungen  | 5.900,00 € |
| 1.2. | für Urnenbestattungen   | 5.650,00 € |
| 2.   | Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung                         | 2.900,00 € |

#### B. Verwaltungsgebühren

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung und Änderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 35,00 € |
| 2. | Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende  | 35,00 € |
| 3. | Adressenermittlung  | 35,00 € |
| 4. | Mahngebühr  | 5,00 €  |

#### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter: [www.evllks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evllks.de/friedhofsanzeiger).
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Auf der Internetseite der Kirchengemeinde unter: ~~[www.evllks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evllks.de/friedhofsanzeiger)~~ und im Pfarramt / Friedhofsverwaltung, Martin-Luther-Platz 8, 04552 Borna. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

x) <https://kirche-bornaeer-land.de/friedhof/>

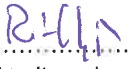
**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**


- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land vom 18.04.2023 außer Kraft.

Borna, den 19. August 2025

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land

L.S.

  
.....  
Vorsitzender  
Pfr. Dr. Reinhard Junghans

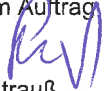
  
.....  
Mitglied  
Rowena Quells



**Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

Leipzig, den 17.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

im Auftrag  
  
Strauß  
Sachbearbeiter



